

## Gemeinde Altenhagen

<b>Vorlagenart:</b>	Beschlussvorlage
<b>Federführend:</b>	Zentrale Verwaltung und Finanzen
<b>Vorlage-Nr.:</b>	31/BV/009/2019
<b>Verfasser:</b>	Knebler, Silvana
<b>Fachbereichsleiter/-in:</b>	Knebler, Silvana
<b>Status:</b>	öffentlich
<b>Erstellungsdatum:</b>	08.11.2019

<b>Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
Status	Datum	Gremium
Ö	11.11.2019	31 Gemeindevertretung Altenhagen

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeindevertretung Altenhagen hat auf der Konstituierenden Sitzung am 01.07.2019 die Hauptsatzung beschlossen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat am 04. November 2019 rechtliche Bedenken geltend gemacht. Aus diesem Grunde wurde die Hauptsatzung in folgenden Punkten überarbeitet:

#### Einwohnerversammlung

Es erfolgt der Hinweis, dass die Einwohnerversammlung durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen ist.

#### 5 Absatz 4 der Hauptsatzung

Nach § 44 Absatz 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 beteiligen. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegengenommen werden. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Gemeindevertretung, soweit eine in der Hauptsatzung festzulegende Wertgrenze von höchstens 1.000 Euro überschritten wird. Entscheidungen von 100 bis höchstens 1.000 Euro kann die Gemeindevertretung durch die Hauptsatzung nur auf den Hauptausschuss übertragen. Eine Regelung, wonach Sie als Bürgermeister Spenden in Höhe von bis zu 100 Euro annehmen dürfen, verstößt erkennbar gegen § 44 Absatz 4 Satz 4 KV M-V.

#### § 7 der Hauptsatzung:

Aufgrund der fehlenden Bestimmung hinsichtlich der Bekanntmachung nach dem Baugesetzbuch im § 7 der vorliegenden Hauptsatzung wird folgende Rechtsverletzung diesseits geltend gemacht. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057). Hierin wird u. a. der § 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB dahingehend geändert, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen sind.

Für den § 6 Hauptsatzung wurde ein Rückwirkung bis zum 01.07.2019 eingearbeitet, damit die beschlossenen Entschädigungsbeträge auch ab diesem Zeitpunkt ausgezahlt werden dürfen. Die Hauptsatzung tritt erst nach Genehmigung durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde und mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Alle Änderungen sind rot gekennzeichnet.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Altenhagen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Altenhagen in der beigefügten Form.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<b>Im Haushaltsjahr 2019:</b>		<b>in Folgejahren:</b>	
<input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	
		<input type="checkbox"/> einmalig	
		<input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> <b>planmäßig zur Verfügung unter:</b>		<input type="checkbox"/> <b>nicht zur Verfügung</b> (Deckungsvorschlag)	
<b>Produktsachkonto:</b> 1.1.1.04.50130000		<b>Produktsachkonto:</b>	
<b>Bezeichnung:</b> Rat-/Vertretungs- und Ausschussmitglieder		<b>Bezeichnung:</b>	
		<input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>	
<b>Haushaltsmittel:</b>	1.220 €	<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	430 €	<b>bisher angeordnete Mittel:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>	790 €	<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen:</b>			

**Anlage/n:**

Hauptsatzung Gemeinde Altenhagen